

Originalstellungennahmen | 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Damp Campingplatz Dorotheenthal | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1026	Details
eingereicht am: 28.02.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat Name des/der Einreicher*in: [REDACTED] Abteilung: Keine Abteilung Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:

Der Campingplatz liegt im Niederungsbereich an der Küste sowie zwischen zwei Waldgebieten, deren Verbindung in Nord - Süd Richtung durch die touristische Nutzung unterbrochen wird. Die angestrebte Verringerung der Stellplätze in der Niederung wurde mit einer weiträumigen Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes berücksichtigt.

Bereits in der Aufstellung des Bebauungsplans wurden Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die der Einbindung in das Landschaftsbild dienen sollen. Es ist der Bestand und die Wirksamkeit zu überprüfen. Es ist es zweckmäßig, die Umsetzung zu dokumentieren. Auch sind Störungen in den Waldgebieten auszuschließen.

Bei den Gehölzpflanzungen wird auf „standortgerechte, heimische Laubgehölze sowie die potentielle natürliche Vegetation (ein Begriff aus der Forstwirtschaft) Bezug genommen. Die Art der Festsetzung ist zu unbestimmt und für Dritte nicht nachvollziehbar. (Wenn baurechtlich Maße vorgegeben werden, aber in der Grünordnung mit Variablen gearbeitet wird, ist das nicht plausibel.) Wie breit sind die Pflanzstreifen? Weshalb ist auf den Stellplätzen keine Baumpflanzung vorgesehen?

Wegen der Küstennähe müssen die Pflanzen in ihren Ansprüchen salztolerant sein. In einer Auswahlliste Bäume können z.B. die Arten Eiche (*Quercus rubra*), Mehlbeere *Sorbus intermedia* oder *aria*, Vogelbeere *Prunus avium* genannt werden

Für die Umpflanzung (Einbindung ins Landschaftsbild) sind z.B. folgende Gehölze geeignet: Weißdorn *Crataegus monogyna*, Goldjohannisbeere *Ribes aureum*, Wildrose *Rosa multiflora* und Weiden in Sorten.

Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde:

In der Begründung – Scoping unter Kap. 3.11 „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ sind die bodenschutzrechtlichen Grundlagen aufgenommen worden.

Die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) weist darauf hin, dass aufgrund des umfangreichen Eingriffes speziell in den Oberboden und der Beeinträchtigungen des Bodens im Rahmen des Baues der Anlagen die Erstellung eines Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzeptes zwingend erforderlich ist. Darin sind die unter Kap. 3.11 aufgeführten bodenschutzrechtlichen Regelungen zu übernehmen und zu konkretisieren.

Es ist detailliert zu beschreiben, welcher und wieviel Boden in welchem Bauabschnitt anfällt und wie damit konkret umgegangen werden soll (maßgeblicher Grundsatz Verwertung vor Beseitigung, u.a. Ausweisung der Flächen zum Bodenauftrag für überschüssigen Oberboden). Das Konzept ist vor Baubeginn der zuständigen UBB zur Abstimmung vorzulegen.

Die UBB weist außerdem darauf hin, dass in der Phase der Bauausführung (Aufschüttung/Abgrabung) die fachliche Betreuung durch eine bodenkundliche Baubegleitung zwingend erforderlich ist (vgl. BBodSchV § 4, Abs.5).

Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde:

Es bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine grundsätzlichen Bedenken, da von der bisherigen Planung straßenverkehrsrechtliche Belange noch nicht berührt werden. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.